1. Nachtragshaushaltssatzung des ZV Kindertagesstätten Heide-Umland für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland vom 28.11.2006 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – Gkz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (GOVBL: Schl.-H. S. 285) und der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

N/Ii	t dem Nachtragshaushaltsplan werden						
wiit dem Nachtragshaushaitspian werden					Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge		
		erhöht um EUR	verminde um EUR	ert	gegenüber bisher EUR		unmehr stgesetzt auf EUR
1.	im Ergebnisplan der						
	Gesamtbetrag der Erträge	541.300		99.100	8.825.500)	9.267.700
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	953.200		58.200	8.825.500)	9.720.500
	Jahresüberschuss	0		0	C)	0
	Jahresfehlbetrag	411.900	4	40.900	C)	452.800
7,550.00							
2.	im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	470.000		00.000	8.825.500	,	9.267.700
		478.800		36.600			
		899.000		4.000	8.635.100		9.530.100
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0		0	()	0
		239.700		8.800	315.300)	546.200
		§ 2					
Es	werden neu festgesetzt:						
1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3.	Verpflichtungsermächtigungen der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.500.000	EUR	auf 1.5	00.000	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	136,82		auf	141,02	

Die Verbandsumlage wird auf 4.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 2.600 €. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Heide, 17.12.2019

Ort, Datum



Oliver Schmidt-Gutzet (Verbandsvorsteher)